

Günter Striewe

40764 Langenfeld
Brunnenstraße 98

Telefon: 0 21 73 / 14 99 49

[eMail: Guenter.Striewe@t-online.de](mailto:Guenter.Striewe@t-online.de)

Striewe * Brunnenstraße 98 * 40764 Langenfeld

**Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1**

14. Januar 2017

11011 Berlin

**Betreff: Parteienfinanzierung
Bezug: Pet 1-18-06-1125-010622a
Schreiben vom 05.01.2017 – eingegangen 13.01.2017**

Sehr geehrte Frau Ryborz,

die von Ihnen eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern ist dilettantisch und irreführend:

- Die Auflistung von Zitaten aus dem Parteiengesetz zur Zusammenführung der Rechenschaftsberichte der einzelnen Parteigliederungen zu einem konsolidierten Bericht der Gesamtpartei gehen an der von mir aufgeworfenen Frage völlig vorbei.
- Die zur Verfassungsmäßigkeit des derzeit gültigen Schwellenwertes herangezogene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist von der Verfasserin offensichtlich nicht verstanden worden.

Leider steht mir seit meinem Ausscheiden aus dem Ministerialdienst des Landes NRW nicht mehr die dortige Bibliothek mit den Entscheidungen der höchsten Deutschen Gerichte zur Verfügung. Über das Internet habe ich aber gleichwohl das Urteil finden können, auf das sich die Verfasserin bezieht.

In dem dem Urteil vom 09.04.1992 zugrunde liegenden Verfahren ging es um die Rechtmäßigkeit der Parteienfinanzierung insgesamt und der Frage, ob die **Verdoppelung des Schwellenwertes** von 20.000 DM auf 40.000 DM als sogenannte Publizitätsgrenze zulässig war. In dem zuletzt genannten Zusammenhang führt das Gericht aus:

- *Die innere Ordnung der Parteien sollte durch die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gegen undemokratische Einflüsse gesichert (...) und es sollte Vorsorge getroffen werden, "daß die Öffentlichkeit Kenntnis über die Herkunft der Mittel der Parteien erhält, damit ersichtlich ist, wer hinter einer politischen Gruppe steht".*
- *Wortlaut und Sinn des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG lassen keinen Raum für die Annahme, der Gesetzgeber brauche bei der Abschätzung der Möglichkeiten politischer Einflußnahme durch Spenden lediglich die Gesamtpartei in den Blick zu nehmen.*

- *Soweit (...) die Entscheidung des Senats vom 3. Dezember 1968 (BVerfGE 24, 300 [356]) dahin verstanden werden konnte, daß nur die für die Politik einer Gesamtpartei erheblichen Spenden von Verfassungs wegen einer Veröffentlichungspflicht unterliegen, wird daran nicht festgehalten.*

Nach diesen Erkenntnissen hat das Gericht die **Verdoppelung** der alten Publizitätsgrenze **für verfassungswidrig erklärt**. Eine weitergehende Entscheidung war aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Die Ausführungen weisen aber darauf hin, dass es für eine Neuordnung in dem von mir mit meiner Petition angestrebten Veröffentlichungspflicht auf Ebene der Parteilgliederungen durch das Gericht keinerlei Begrenzung gesehen wird. Vielmehr erscheinen sie sogar geboten, wenn man sich die Überlegungen zu eigen macht, die das Gericht über die **Bedeutung einer Spende „gemessen am Haushaltsvolumen der entsprechenden Parteilgliederung“** ausgeführt hat!

Mit meiner Petition habe ich ja gerade darauf hingewiesen, dass die Verantwortlichen der Ortsgliederung einer Partei schon sehr „kribbelig“ werden können, wenn sie eine Spende weit unterhalb der derzeitigen Publizitätsgrenze erhalten. Anhaltspunkt für eine sachgerechte Neuregelung können die Ausführungen über die Bagatellgrenze (damals 1.000 DM – jetzt rund 500 €) sein. Diese Grenze hatte das Gericht angesprochen, um deutlich zu machen, ab welcher Grenze überhaupt Spenden namentlich zugeordnet werden müssen und warum.

Ich strebe nicht an, dass jede derartige Spende im Bericht der Bundespartei aufgeführt werden muss. Wie ausgeführt, ist aber die möglicherweise undemokratische Einflussnahme auf jeder Ebene, die Spenden annimmt, gegeben. Und diese Ebenen sollten nunmehr verpflichtet werden, dem Transparenzgebot des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG dadurch Rechnung zu tragen, dass sie in einer vor Ort geeigneten Weise die Spenden veröffentlichen, die die Bagatellgrenze übersteigen. Das kann das örtliche Amtsblatt sein, oder - den neuen Medien angepasst - die eigene Homepage im Internet.

Sollte man meinem Vorschlag nicht folgen wollen, geraten die Parteien immer mehr in den Verdacht, der Korruption Vorschub leisten zu wollen. Es ist jetzt schon schwer, dafür jeweils den Nachweis zu erbringen. Aber auf konkrete Vorgänge, bei denen der Verdacht gerade auch auf kommunaler Ebene schnell aufkommt, habe ich bereits hingewiesen.

Mit freundlichem Gruß

(Günter Striewe)